

Regeln für die Standardinstallation glasfaserbasierter Hausanschlüsse

Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung oder Änderung von glasfaserbasierten Hausanschlüssen durch die Stadtwerke Bad Saulgau (nachfolgend SWBS).

1. Allgemeine Bestimmung und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung von Telekommunikations- und glasfaserbasierten Hausanschlüssen sowie bei Änderungen derartiger bestehender Anschlüsse werden von SWBS gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt. Der Abschlusspunkt des glasfaserbasierten Hausanschlusses ist der Hausübergabepunkt (APL) und stellt die Schnittstelle zur Hausverteilanlage dar. Für die Installation und Unterhaltung der technischen Einrichtungen ist vom Kunden der Zutritt zum Gelände/Gebäude zu gestatten und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem Zustand zu erhalten, welcher es den SWBS ermöglicht, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Vor Aufnahme der Installationsarbeiten der SWBS hat der Kunde die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und die SWBS auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen. Alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss werden ausschließlich von den SWBS oder deren Beauftragten ausgeführt. Erkannte Mängel und Schäden sind vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

1.1. Standardinstallation

Mit der Standardinstallation beschreiben die SWBS ab Punkt 2 die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie der baulichen und technischen Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die für die Bereitstellung oder Änderung von Telekommunikations- und glasfaserbasierten Hausanschlüssen in Gebäuden erbracht werden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind. In Gebäuden, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, sowie an Standorten außerhalb von Gebäuden werden Telekommunikations- und glasfaserbasierte Hausanschlüsse entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der für die SWBS wirtschaftlich günstigsten Bauweise hergestellt. Die Installation des APL erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geeigneten Ort innerhalb unserer Geschäftszeiten. Montagehöhen über 4 m, Arbeiten wie z. B. Starkstrom-,

Glaser-, Schlosser-, Maler- und Maurerarbeiten, das Öffnen und Verschließen von Zwischendecken sowie das Erstellen von Wand- und Deckendurchbrüchen gehören zu den Sonderbauweisen.

1.2. Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Kunden und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei von den SWBS gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Bauweisen besonderer Art ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Kunden entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Kunden gesondert vereinbart. Der Kunde hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

2. Kabelverlegung und Montagearbeiten

Die Ausführung der Kabelverlegungen auf öffentlichem Grund erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern und anderen Wegeunterhaltungspflichtigen nach den örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten. Als Straßenbaulastträger ist in der Regel die Gemeinde anzusehen.

2.1. Kabelverlegung und Montagearbeiten auf privatem Grund

Hierzu ist es erforderlich, dass die SWBS die passive Infrastruktur glasfaserbasierender Hausanschlüsse mit fremden Grund und Boden verbindet. Die Verbindung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck (§95 BGB). Aus diesem Grund verbleibt die passive Infrastruktur des glasfaserbasierten Hausanschlusses und Einrichtungen stets im Eigentum der SWBS und können nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auch wieder entfernt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entfernung insoweit zu dulden. Die Grundlage hierfür bildet die Nutzungsvereinbarung.

2.1.1. Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum APL

Die Ausführung der Kabelverlegung auf privaten Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. d. h. ist diese unterirdisch ausgeführt, so wird auch die Kabelverlegung bis zum APL auf privaten Grund unterirdisch ausgeführt. Das Ende der Kabelversorgung auf privatem Grund bildet der APL. Die Montage des APL erfolgt grundsätzlich innerhalb von Gebäuden. Der APL wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird, soweit nach den terminlichen und örtlichen Umständen möglich, mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer vorher abgestimmt. Die SWBS behält sich in diesem Zusammenhang vor, von den oben

genannten Grundsätzen abzuweichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn technische, wirtschaftliche oder organisatorische Umstände dies erforderlich machen. Ob ein derartiger Ausnahmefall eingetreten ist, hat der Netzbetreiber seinem Ermessen entsprechend zu entscheiden. Der APL wird - wenn möglich - in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung montiert.

2.1.2. Installation des Netzabschlusspunkts (APL)

Der Netzabschluss bildet an den Enden der Leitungen den jeweiligen Abschluss-/Übergabepunkt der Leistung der SWBS. Netzabschlüsse werden von den SWBS entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Aufputzausführung montiert. In der Regel werden die Netzabschlusseinrichtungen als Wandboxen installiert.

Die Integration der Netzabschlusseinrichtungen in vorhandene Technikschränke ist nur nach vorheriger Absprache mit den SWBS möglich. Die Mehrkosten für die Installation und Überlassung in diesem Fall werden entsprechend der tatsächlichen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Ein Netzabschluss wird nicht in Räumen bereitgestellt, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z. B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.